

Das Deutsche Reich als Bundesstaat.

Versuch einer Verteidigung der WAITZschen Bundesstaatstheorie gegen die Angriffe v. SEYDELS (Staatsrechtl. u. pol. Abh. 1893, Komm. zur Verf.-Urkunde 1897) und LABANDS (Staatsrecht des Deutschen Reichs, I u. II, 1911).

Von

Dr. JOSEF HAUSMANN, München.

In seiner Abhandlung über den Bundesstaatsbegriff hat SEYDEL, ohne daß eine ernstliche Widerlegung von gegnerischer Seite erfolgt wäre¹, dargelegt, daß die herrschende, von WAITZ² begründete Theorie vom Wesen des Bundesstaates sich mit den allgemein anerkannten Begriffen von Staat und Souveränität in keiner Weise vereinbaren lasse. Er hat daraus die Schlußfolgerung gezogen, daß der Begriff des Bundesstaates, zu dem auch wir — in wesentlicher Übereinstimmung mit WAITZ — uns bekennen, rechtlich unhaltbar sei (a. a. O. S. 15), daß ein Mittelding zwischen Staat und Staatenbund eine rechtliche Unmöglichkeit sei (a. a. O. S. 102).

SEYDEL hätte auch die entgegengesetzte Schlußfolgerung ziehen können, nämlich die, daß nicht der Bundesstaatsbegriff im

¹ Vgl. SEYDEL selbst: Staatsrechtl. u. pol. Abh. S. 107.

² Vgl. WAITZ, Politik S. 153 ff.